

Portal 21 | Österreich

Gewerblicher Rechtsschutz

29.05.2019

Germany Trade & Invest (Stand: 29.5.2019)

Patentrecht: Rechtsgrundlage ist das [Patentgesetz 1970](#). Patentfähig sind danach grundsätzlich alle neuen, sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergebenden Erfindungen, die gewerblich anwendbar sind (§ 1 Patentgesetz 1970). Ausnahmen von der Patentierbarkeit gelten unter anderem für Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde sowie für Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren.

Die **Patentanmeldung** muss vom Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger beim [Österreichischen Patentamt](#) in Wien eingereicht werden. Die **Schutzdauer** beträgt höchstens 20 Jahre ab dem Anmeldetag.

Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland benötigen zur Geltendmachung von Rechten vor dem Österreichischen Patentamt einen in Österreich wohnhaften **Zustellungsbevollmächtigten** (vgl.--vergleiche § 21 Absatz 4 Patentgesetz 1970). Eine Ausnahme gilt gemäß § 16a Absatz 5 des österreichischen [Patentanwaltsgesetzes](#) für in der EU oder dem EWR niedergelassene Patentanwälte, die in Österreich nur vorübergehend Dienstleistungen erbringen. Sie müssen allerdings die speziellen Anforderungen der §§ 16a ff.--folgende Patentanwaltsgesetz beachten, unter anderem bestimmte Meldeerfordernisse.

Markenrecht: Rechtsgrundlage ist das [Markenschutzgesetz 1970](#). Marken sind danach Zeichen, die sich graphisch darstellen lassen (zum Beispiel durch Wörter, Abbildungen, Buchstaben) und dazu geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Der Markenschutz wird mit dem Tag der Registrierung einer Marke im Markenregister beim Österreichischen Patentamt in Wien erworben. Die **Schutzdauer** beträgt zehn Jahre, die gegen Zahlung einer Erneuerungsgebühr unbegrenzt um jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden kann (§ 19 Markenschutzgesetz 1970). Seit dem 1. Juli 2010 gibt es in Österreich ein neues Markenwiderspruchsverfahren. Dieses in den §§ 29a-c des Markenschutzgesetzes 1970 geregelte Verfahren erlaubt Inhabern früher registrierten Marken, gegen neu zu registrierende, verwechslungsfähige Marken binnen drei Monaten ab deren Veröffentlichung beim Österreichischen Patentamt Widerspruch zu erheben.

Zugehörigkeit zu internationalen Übereinkommen: Österreich ist unter anderem Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ); des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken (MMA); des [Europäischen Patentübereinkommens](#) (EPÜ); des Vertrages vom 19.6.1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patentzusammenarbeitsvertrag - PCT); der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI). Außerdem hat Österreich das Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht ratifiziert.

Germany Trade & Invest (Stand: 29.5.2019)

Mehr zu:

Österreich
Recht

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.